

Betr.: Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen – Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung vom 13.07.2026

Unsere Eingaben vom 19.05.2026 und 06.06.2026 – ergänzend zum Schreiben der Bürgerinitiative vom 18.08.2026

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

sehr geehrte Damen und Herren,

als Zuhörer habe ich am 13.07.2026 an der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen teilgenommen. Nachdem mir inzwischen auch das Wortprotokoll der Sitzung vorliegt, habe ich die dortigen Aussagen mit unseren Eingaben an den Landtag vom 19.05.2026 und 06.06.2026 verglichen.

Dabei ergibt sich aus unserer Sicht ein erheblicher Klärungsbedarf.

In der Anhörung wurden wichtige Fragen der **Daseinsvorsorge, Hochwasser- und Starkregenvorsorge, kommunalen Pflichtaufgaben, Finanzierung, Planungssicherheit und Priorisierung besonders betroffener Gebiete** angesprochen. Damit wurden wesentliche Grundgedanken eines wirksamen Klimaanpassungsgesetzes diskutiert.

Nicht erkennbar behandelt wurde jedoch die besondere Situation der durch Bergbau dauerhaft veränderten Lebensräume Nordrhein-Westfalens.

Dies betrifft insbesondere den **linken Niederrhein, das Ruhrgebiet und das Rheinische Braunkohlerevier**. In diesen Regionen treffen die Folgen des Klimawandels nicht auf einen natürlichen, unveränderten Lebensraum. Jahrzehnte- und teilweise jahrhundertelange Eingriffe durch Steinkohle-, Salz- und Braunkohlenbergbau haben Boden, Grundwasserverhältnisse, Gewässersysteme und Landschaft dauerhaft verändert.

Bodensenkungen, künstliche Grundwasserregulierung, Pump- und Entwässerungssysteme sowie weitere technische Sicherungsmaßnahmen sind teilweise zu dauerhaften Voraussetzungen für die Nutzbarkeit und Sicherheit ganzer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete geworden.

Damit stellt sich eine Frage, die über die allgemeine Klimaanpassungsplanung hinausgeht:

Wie soll ein bergbaubetroffener Lebensraum an die Folgen des Klimawandels angepasst werden, wenn seine natürliche Anpassungsfähigkeit durch menschliche Eingriffe bereits dauerhaft eingeschränkt wurde?

Genau hier setzen unsere Eingaben vom 19.05.2026 und 06.06.2026 an. Wir haben darum gebeten, dass das Klimaanpassungsrecht dort **besondere Vorsorge** trifft, wo irreversible Veränderungen, technische Dauerabhängigkeiten und generationenübergreifende Risiken bestehen.

Dazu gehören aus unserer Sicht drei zentrale Punkte:

Vorsorge: Bekannte Risiken dürfen nicht erst nach Eintritt eines Schadens Gegenstand staatlichen Handelns werden. Ziel muss die möglichst weitgehende Schadensverhinderung sein.

Verantwortung: Für dauerhaft technisch abhängige Lebensräume müssen Verantwortlichkeiten eindeutig und langfristig geregelt werden. Es darf bei Eintritt zukünftiger Gefährdungen nicht erneut die Frage entstehen, welche Behörde, Kommune, welcher Verband oder welcher frühere Verursacher zuständig ist.

Nachsorge und Finanzierung: Bergbaufolgen enden nicht mit dem Ende der Rohstoffgewinnung. Ewigkeits- und Langzeitaufgaben müssen deshalb auch unter den Bedingungen zunehmender Klimaextreme dauerhaft funktionsfähig und finanziell abgesichert sein.

Die Sachverständigenanhörung hat selbst deutlich gemacht, dass **Hochwasservorsorge Teil der Daseinsvorsorge** ist und dass verbindliche Aufgaben, Finanzierungsregelungen und eine Priorisierung besonders gefährdeter Gebiete erforderlich sein können.

Aus unserer Sicht wäre es deshalb nicht nachvollziehbar, gerade diejenigen Gebiete aus einer besonderen Betrachtung herauszulassen, deren Gefährdung durch die **Überlagerung von Klimafolgen und bereits vorhandenen Bergbaufolgen** zusätzlich erhöht wird.

Das Klimaanpassungsgesetz NRW bietet die Chance, diese bisher weitgehend getrennt betrachteten Aufgaben erstmals zusammenzuführen:

Klimaanpassung – Vorsorge – Bergbaufolgen – Daseinsvorsorge – Verantwortlichkeit – Nachsorge.

Ein Zukunftsgesetz sollte nicht nur beschreiben, wie sich Nordrhein-Westfalen an höhere Temperaturen, Starkregen, Hochwasser oder Trockenperioden anpassen soll. Es sollte auch beantworten, wie solche Natur- und Klimaereignisse auf Lebensräume wirken, die durch frühere menschliche Eingriffe bereits dauerhaft verändert und teilweise technisch abhängig geworden sind.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass zwar ein neues Klimaanpassungsgesetz geschaffen wird, sich an den bereits bekannten strukturellen Risiken und ungeklärten Verantwortlichkeiten jedoch wenig ändert.

Dann würde erneut der Eindruck entstehen:

„Alles soll besser werden – doch nichts darf sich ändern.“

Gerade das sollte ein zukunftsorientiertes Klimaanpassungsgesetz vermeiden.

Wir bitten deshalb nochmals eindringlich darum, die besondere Situation der **bergbaubetroffenen Regionen des linken Niederrheins, des Ruhrgebietes und des Rheinischen Reviers** im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich zu behandeln und in den Vorsorge- und Nachsorgeauftrag des KIANG NRW einzubeziehen.

Unsere Anregung lässt sich dabei auf einen grundlegenden Leitsatz verdichten:

„Klimaanpassung muss dort besondere Vorsorge treffen, wo menschliche Eingriffe die natürliche Anpassungsfähigkeit eines Lebensraums dauerhaft eingeschränkt haben. Daraus müssen klare Verantwortlichkeiten und eine dauerhaft gesicherte Vorsorge und Nachsorge folgen.“

Ich bitte Sie, diese Stellungnahme den mit dem Klimaanpassungsgesetz befassten Ausschüssen sowie den Fraktionen des Landtags für die weiteren Beratungen zugänglich zu machen.

Sie versteht sich zugleich als Ergänzung unserer Eingaben vom 19.05.2026 und 06.06.2026 sowie des Schreibens der Bürgerinitiative vom 18.08.2026.

Mit freundlichen Grüßen

In Verantwortung für Mensch und Region – Ihr HWS-Team

Hans-Peter Feldmann